

Besucher- und Benutzungsordnung für das Mindener Museum der Stadt Minden

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 25.10.2012 folgende Benutzungsordnung für das Mindener Museum beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Minden betreibt das Mindener Museum als öffentliche Einrichtung. Das Museum ist eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zur Sammlung, Bewahrung, Ausstellung und Vermittlung historischer, kultureller und künstlerischer Objekte zur Stadt- und Regionalgeschichte Mindens.
2. Der Besuch und die Nutzung des Museums richten sich nach bürgerlichem Recht im Rahmen dieser Besucher- und Benutzungsordnung. Sie gilt in allen Räumen und auf dem Außengelände des Mindener Museums.
3. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Besucher- und Benutzungsordnung werden durch Aushang innen im Foyer des Mindener Museums bekannt gegeben. Die ausführliche Ordnung ist auf Wunsch am Empfang einsehbar.

§ 2

1. Die für Ausstellungs- und Veranstaltungszwecke nutzbaren Räume sowie die dazu gehörenden Funktionsräume (z.B. Foyer) des Mindener Museums stehen allen Besucher/innen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung offen. Kinder unter 12 Jahren können das Museum nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Über Ausnahmen entscheidet die Museumsleitung.
2. Führungen oder museumspädagogische Programme im Mindener Museum werden ausschließlich durch das Personal oder im Auftrag des Museums durchgeführt.
3. Die Bestände der Dienstbibliothek des Mindener Museums können zu wissenschaftlichen Zwecken mit Einwilligung der Museumsleitung in den Museumsräumen oder im Sonderlesesaal des Kommunalarchivs eingesehen werden. Eine Ausleihe findet nicht statt.
4. Archivalien und Exponate aus der Sammlung des Mindener Museums können zu wissenschaftlichen Zwecken mit Einwilligung der Museumsleitung in den Museumsräumen oder im Sonderlesesaal des Kommunalarchivs eingesehen werden. Sie können anderen Museen, Institutionen, Personen oder Personenvereinigungen mit Einwilligung der Museumsleitung zu wissenschaftlichen oder musealen Zwecken befristet

überlassen werden. Umfang, Dauer und die Bedingungen der Überlassung (z. B. Transport, Anforderung an Lagerung, Versicherung, etc.) sind vertraglich zu regeln.

§ 3

1. Einzelne Räume des Museums können Personen oder Institutionen auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen, über die die Museumsleitung entscheidet. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Minden und den Veranstaltern wird durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Nutzung von Räumlichkeiten des Mindener Museums ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Ohne vorherigen Mietvertrag werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist auf die in dem Mietvertrag genannten Räume, Zeiten und Zwecke beschränkt und kann mit weiteren Auflagen versehen werden.
3. Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Mietpreis je Veranstaltungsraum, Mietdauer und Zweck zu zahlen, der von der Museumsleitung festgelegt wird. Die Miete umfasst alle verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) zzgl. anfallender Reinigungskosten. Der Mietpreis kann bei Veranstaltungen, für die der Mieter kein Eintrittsgeld oder keinen Kostenbeitrag erhebt, sowie für heimatpflegerische, kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Institutionen ermäßigt werden, soweit es sich nicht um Vergnügungsveranstaltungen handelt.
4. Für die Nutzung technischer Einrichtungsgegenstände oder städtischen Personals werden die der Stadt Minden entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.
5. Das Mindener Museum ist berechtigt, von den Mietern Sicherheitsleistungen (Kaution) und den Nachweis weiterer Auflagen (Haftplichtversicherung) zu verlangen.

§ 4

Die Öffnungszeiten des Mindener Museums werden außen im Eingangsbereich und innen im Foyer durch Aushang bekannt gegeben. Montags ist das Museum in der Regel für Besucher geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Museumsleitung.

§ 5

1. Die Eintritts- und Veranstaltungsentgelte sowie Entgelte für museumspädagogische und sonstige Leistungen sind in einer eigenen

Entgeltordnung geregelt, die am Empfang des Museums auf Wunsch einsehbar ist.

2. Eintritte und Entgelte sind entweder im Voraus an der Kasse des Mindener Museums bar oder elektronisch zu zahlen oder nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an die Stadt Minden zu entrichten.

3. Für die Überlassung von Exponaten, die Anfertigung von Bildmaterial oder sonstigen Leistungen des Mindener Museums kann die Museumsleitung im Einzelfall ein Entgelt gesondert festsetzen, das sich der Höhe nach an den in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden für das Kommunalarchiv beschlossenen Grundsätzen in der jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 6

1. Das Personal des Mindener Museums übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Kassen- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen sowie im Schadenfall persönliche Besucherdaten festzustellen bzw. hierzu die Polizei heranzuziehen.

2. Alle Besucher/innen haben Störungen anderer Besucher/innen oder des Museumsbetriebes grundsätzlich zu unterlassen und die Bestimmungen dieser Besucher- und Benutzungsordnung zu beachten.

3. Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Besucher- und Benutzungsordnung verstoßen, oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Mindener Museums oder die Sicherheit anderer Besucher/innen darstellen, können vom Museumsbesuch durch Hausverbot ausgeschlossen werden.

§ 7

Die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume sowie das Foyer des Mindener Museums werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Auf die Videoüberwachung wird durch Aushang innen im Foyer hingewiesen.

§ 8

1. Das Essen, Trinken und Rauchen sowie das mobile Telefonieren sind im Mindener Museum untersagt. Für besondere Veranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen) kann die Museumsleitung das Essen und Trinken ausnahmsweise zulassen.

2. Der Alkoholausschank ist nur in begrenztem Umfang und zu besonderen Veranstaltungen zulässig. Sofern der Ausschank von Alkohol vom Mieter gewünscht wird, ist dies bei der Auftragsbegründung darzulegen. Sofern für den Ausschank von Getränken Erlaubnisse oder Gestattungen erforderlich sind, so sind diese vom Mieter zu beantragen

und gegenüber dem Mindener Museum vor Nutzung der Räumlichkeiten nachzuweisen. Für Veranstaltungen des Mindener Museums oder der Stadt Minden gelten die Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

3. Das Berühren oder Betreten von Exponaten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen ist untersagt. Ausnahmen sind ausdrücklich gekennzeichnet. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

4. Treppen, Durchgänge sowie Rettungs- und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen frei zu halten.

5. Abgesperrte oder als solche gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten werden.

6. Die unbefugte Nutzung sicherheitstechnischer Anlagen (z.B. Feuermelder, Sprinkler-, Brandmelde-, Einbruchmeldeanlagen oder Videoüberwachung) ist untersagt.

7. Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen oder anderes pädagogisches Personal haben ihre Aufsichtspflicht während des ganzen Besuches im Mindener Museum wahr zu nehmen.

§ 9

1. Rucksäcke, Fahrradtaschen, Mappen, größere Taschen, Schirme etc. sind unentgeltlich in den Schließfächern einzuschließen. Schulklassen oder andere Gruppen schließen ihre Rucksäcke, Taschen etc. in die dafür vorgesehenen Gruppenschließfächer ein.

2. Für verlorene Garderobenmarken oder -schlüssel wird ein Entgelt von zwanzig Euro erhoben.

3. Sport- und Spielgeräte, Unterhaltungselektronik oder andere technische Geräte mit Ausnahme von Fotoapparaten dürfen nicht mit in die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume genommen werden.

4. Über die Mitnahme von benötigten Gegenständen in die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume entscheidet das Kassen- und Aufsichtspersonal.

5. Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Davon sind Assistenzhunde ausgenommen.

§ 10

1. Fotografieren und Filmen ist ohne Stativ und Blitzlicht für private Zwecke erlaubt.

2. Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet und belegt sowie kostenpflichtig.

§ 11

1. Besucher/innen des Mindener Museums haften für Schäden, die sie verursachen, insbesondere für das fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen von sicherheitstechnischen Anlagen.
2. Schäden sind unverzüglich dem Kassen- und Aufsichtspersonal zu melden.
3. Das Mindener Museum und die Stadt Minden haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für verlorene oder gestohlene Gegenstände, für Garderobe sowie für Schäden, die den Besucher/innen durch die Benutzung der Einrichtungen und Ausstellungsobjekte des Museum entstehen, haften das Mindener Museum und die Stadt Minden nicht.

§ 12

Die Besucher- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft.